



HERAUSGEBER: Landkreis Fürth. Für den Inhalt verantwortlich: Landrat Matthias Dießl  
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Telefon 0911/97 73-0, Fax 0911/97 73-10 12

Nr. 08b vom 26.04.2021

### Inhaltsverzeichnis

**072** Landratsamt Fürth  
Amtliche Bekanntmachung zum  
Infektionsschutz

**072** Landratsamt Fürth  
Amtliche Bekanntmachung zum  
Infektionsschutz

**Infektionsschutz;  
Überschreiten des Inzidenzwertes von  
150 an drei aufeinander folgenden Ta-  
gen;  
Beschränkungen nach der 12. Bayeri-  
schen Infektionsschutzmaßnahmen-  
verordnung (12. BayIfSMV) und § 28b  
des Gesetzes zur Verhütung und Be-  
kämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen (Infektionsschutzge-  
setz - IfSG)**

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Fürth liegt  
seit Samstag, den 24.04.2021 an drei aufei-  
nanderfolgenden Tagen über dem kritischen

Wert von 150 (Derzeitiger Wert: 173,9,  
Quelle: RKI, Stand: 26.04.2021).

Gem. § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV und § 28 b  
Abs. 1 Satz 3 und 4 IfSG wird hiermit amt-  
lich bekannt gemacht, dass der relevante  
Schwellenwert von 150 an drei aufeinander  
folgenden Tagen überschritten wurde. Ent-  
sprechend gelten ab 27.04.2021 die hierfür  
maßgeblichen Regelungen des § 28 b IfSG  
und der 12. BayIfSMV.

Wird der Inzidenzwert von 150 an min-  
destens fünf aufeinanderfolgenden Tagen  
wieder unterschritten, wird dies ebenfalls  
unverzüglich amtlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Statt „Click and Meet“ gibt es ab 27.04.  
nunmehr im Landkreis Fürth grundsätzlich  
wieder nur die Möglichkeit des „Click und  
Collect“.

Ausgenommen hiervon bleibt weiterhin  
der Lebensmittelhandel einschließlich der  
Direktvermarktung, ebenso Getränke-

märkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte,  
Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien,  
Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen  
des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen,  
Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte,  
Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der  
Großhandel mit den dafür vorgesehenen  
Maßgaben.

Der Betrieb von Schulen und Kindertages-  
stätten ist in dieser Woche durch diese  
amtliche Bekanntmachung nicht berührt.  
Die hierfür maßgebliche Inzidenzeinstufung  
wurde am Freitag den 23.04.2021 für die  
darauffolgende Kalenderwoche (KW 17)  
bestimmt. Für die kommende 18. Kalender-  
woche gelten die Regelungen des § 3 der  
12. BayIfSMV für Verfahren bei inzidenzab-  
hängige Regelungen.

Zirndorf, den 26.04.2021

Sommerhäuser  
Oberregierungsrat